

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 28. August 2023

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Anwesend :

- Luc FRANK - *Bürgermeister und Vorsitzender*
- Nadine ROTHEUDT, Marcel HENN, Björn KLINKENBERG, ~~Mike BRAEM~~ und Iris LAMPERTZ - *Schöffen*
~~Marcel STROUGMAYER~~, Jean OHN, Sandy NYSSSEN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, ~~Ilona~~
~~RENIER~~, ~~Raymond LENAERTS~~, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN,
Bruno KRICKEL, Alain SCHMETS, Gilbert KLINKENBERG und Marc KIRSCHFINK -
Gemeinderatsmitglieder
- Yves KEVER – *dt. Generaldirektor*

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 24.07.2023
2. Mitteilungen

Fragen

3. Fragen an das Gemeindegremium

Verwaltung

4. Einsetzung des Herrn Marc KIRSCHFINK als Gemeinderatsmitglied nach Prüfung der Wählbarkeitsbedingungen und der Unvereinbarkeiten
5. Bezeichnung der Mitglieder für die Neubesetzung kommunaler Beiräte
6. Gemeinde Kelmis gegen den belgischen Staat (Beschluss des Verwaltungsausschusses des FÖD Pension vom 22. Mai 2023) - Beschluss, vor Gericht zu gehen

Finanzen

7. Kenntnisnahme des Protokolls über die Kassenprüfung des 1. und 2. Quartals 2023
8. Festlegung der Gemeindegewinnzuschüsse 2023 an Vereine und Organisationen – Anpassung der auszahlenden Beträge für Sport- & Freizeitvereine

Autonome Gemeindegewinnzuschüsse „Galmei“ (AGR)

9. Bezeichnung eines Betriebsrevisors für die AGR GALMEI (Abschlüsse 2023 bis 2025)
10. AGR GALMEI - Bezeichnung eines Ersatz eines Kommissars

Öffentliches Auftragswesen

11. Ankauf eines externen Defibrillators am Pétanque-Clubheim – Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen - Kenntnisnahme der Preisangebote - Auftragsvergabe - *Ratifizierung des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 27.07.2023*
12. Ankauf eines Außensonnenschutzes für den Neubau der Gemeindegewinnzuschüsse Kelmis - Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
13. Ankauf von Ultraschallmessgeräten für den technischen Dienst Trinkwasser - Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

14. Erneuerung der Eingangstüren des Hochbehälters „Heidkopf“ - Technischer Dienst Trinkwasser - Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

Immobilien

15. V.o.G. KATHLEOS – Abriss von 3 Gebäuden und Neubau eines Gebäudes mit Geschäften, einer Kindertagesstätte und Wohnungen für betreutes Wohnen Kirchplatz 20 in Kelmis - Festlegung der abgeänderten Trasse der Bürgersteige und Rampen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Allgemeines

Punkt 1 der Tagesordnung: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 24.07.2023

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24.07.2023 als genehmigt betrachtet, da während der Sitzung keinerlei Bemerkungen oder Beanstandungen über die Abfassung desselben geäußert worden sind.

Punkt 2 der Tagesordnung : Mitteilungen

Der Vorsitzende macht dem Gemeinderat nachstehende Mitteilungen:

- Der Ministerielle Erlass Nr. 7127/EX/IX/B/I vom 14.07.2023 billigt den Beschluss des Gemeinderates vom 19.06.2023 in Bezug auf die erste Haushaltsanpassung 2023 der Gemeinde Kelmis.
- Mit Schreiben vom 13.07.2023 von Frau Ministerin L.KLINKENBERG wird der Gemeinde Kelmis ein Zuschuss für den Ankauf von Mobiliar für die Gemeindeschule Kelmis in Höhe von 1.753,73 € gewährt.
- Mit Schreiben vom 26.07.2023 teilt Herr Ministerpräsident O.PAASCH der Gemeinde Kelmis mit, dass der Beschluss zu den Steuern und Gebühren des Städtebau- und Umweltdienstes des Gemeinderates vom 19.06.2023 Wirkung hat.
- Mit Schreiben vom 24.08.2023 von Frau Ministerin I.WEYKMANS wird der Gemeinde Kelmis ein Zuschuss für die Erneuerung und Erweiterung der Kinderspielplätze – Phase IV in Höhe von 100.370,41 € gewährt.
- Ab sofort sollen die Straßenlaternen am Wochenende wieder leuchten. ORES hat allerdings mitgeteilt, dass dies aus technischer Sicht nicht sofort umgesetzt werden kann. Dies erfolgt daher zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. höchstwahrscheinlich Ende September, bzw. Anfang Oktober 2023.

Fragen

Punkt 3 der Tagesordnung : Fragen an das Gemeindegremium

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden schriftliche Fragen an das Gemeindegremium durch nachstehende Ratsmitglieder fristgerecht eingereicht, in der Sitzung vorgetragen und von den Mitgliedern des Kollegiums wie folgt beantwortet:

- 1) Ratsmitglied J.OHN an den Schöffen M.HENN zum Thema „Subsidien Wallonische Regen - Überschwemmungen“:

Wir befinden uns in einer Zeit, wo ständig mit Starkregen zu rechnen ist, die eine Situation in unserer Gemeinde wie vor zwei Jahren herbeiführen kann.

Die Wallonische Region hat der Gemeinde Kelmis 32.210 € zur Verfügung gestellt, um Maßnahmen zu ergreifen, die Überschwemmungen entgegenzuwirken.

Die Mehrheit hat sich dafür entschieden, eine Studie machen zu lassen.

Hierzu einige Fragen:

1. **Wie sieht es mit dieser Studie aus?**
2. **Hätte man mit diesem Geld nicht schon viele technische Maßnahmen ergreifen können, um die betroffenen Menschen zu helfen.**
3. **Dürfen die Betroffenen eigene Maßnahmen ergreifen**

Antworten:

In der Tat wurden nach der Flutkatastrophe im Jahre 2021 diverse Zuschüsse seitens der zuständigen Behörde gewährt, wovon mehrere Gemeinden profitieren konnten, u.a. auch Kelmis, Raeren Lontzen und Bleyberg. Bleyberg z.B. hat daraufhin eine Studie in Auftrag gegeben, worauf die SPW allerdings reagierte und mitteilte, dass dies nicht ideal sei und nicht in jeder Gemeinde eine Studie in Auftrag gegeben werden sollte, vielmehr sei eine einzige Studie für das gesamte „Göhlthal“ vorteilhafter. Es hat diesbezüglich mehrere Versammlungen gegeben und die Gemeinde Bleyberg ist Initiator dieses Projekts. Auch auf niederländischer Seite (Provinz Limburg) haben die betroffenen Gemeinden großes Interesse gezeigt und möchten ebenfalls an einer Gesamtstudie mitarbeiten. Die Studie muss jetzt ausgeschrieben und durchgeführt werden. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt 320.000,00 € und es ist jetzt so, dass die Provinz Limburg diese Kosten komplett übernehmen wird. Man sollte daher die Resultate dieser Studie abwarten, ehe man die Gelder investiert. In 2 bis 3 Wochen soll festgelegt werden, dass die verschiedenen Gemeinden zusammenarbeiten möchten, damit besagte Studie in Auftrag gegeben werden kann. Die Betroffenen dürfen natürlich selbst Maßnahmen durchführen, aber verschiedene Maßnahmen benötigen auch verschiedene Genehmigungen. Man sei auf die Anwohner zugegangen und man habe Hilfe angeboten. Eine Hilfe, die man beispielsweise anbieten könnte, wären so genannte Spundwände.

- 2) Ratsmitglied J.OHN an den Schöffen B.KLINKENBERG zum Thema „Haushalt 2023 – Arbeiten durch den technischen Wasserdienst“:

Im Haushalt 2023 sind für rund 1,5 Millionen Arbeiten durch den Wasserdienst vorgesehen. Neben auffallend und fragwürdig viele Erneuerungen von Versorgungsleitungen, werden auch die Teerungen nach den Arbeiten über den Wasserdienst verbucht. Die Arbeiten werden alle mit Anleihen finanziert.

Frage: Treiben diese Maßnahmen durch den Wahrheitspreis nicht wieder den Wasserpreis erneut drastisch nach oben?

Antworten:

Das Wasserkontrollkomitee verpflichtet die Gemeinde in das Versorgungsnetz zu investieren. Im Rahmen einer Anhörung vor dem Wasserkontrollkomitee in Lüttich im September 2019 wurde der Gemeinde angeraten, den Wasserpreis jährlich anzupassen und um 2% Index zu erhöhen, damit die Finanzierung der Investitionen gewährleistet werden kann. Der TKV berücksichtigt alle Kosten für die Instandhaltung des Netzes, die Erneuerung der Infrastruktur, die Sicherung der Versorgung, den Schutz und die Überwachung der Wasserentnahmen, die Trinkwasseraufbereitung und die Verwaltung der Kunden. Der TKV der SWDE liegt beispielsweise über 23 % höher als derjenige der Gemeinde Kelmis. Ohne diese Investitionen können wir unseren Wasserdienst in Zukunft nicht in Eigenregie weiterführen und könnten potentiell von

einem anderen Wasserversorger übernommen werden. Dann aber würde sich der Preis drastisch erhöhen. Dies wollen wir nicht und deswegen setzen wir den vorgeschlagenen Mehrjahresplan systematisch um. Die Teerungen werden natürlich ebenfalls über den Wasserdienst verbucht. Mit den geplanten Investitionen im Wasserdienst investieren wir nachhaltig in die Zukunft unseres Dienstes Trinkwasser und in die Zukunft unserer Kinder und Enkelkinder

Ratsmitglied J.OHN erwähnt, dass zu wenige Kommissionen einberufen worden seien und bemerkt, dass man über die verschiedenen Projekte nicht gut informiert sei.

Schöffe B.KLINKENBERG erklärt, dass die meisten Projekte durch den Gemeinderat genehmigt werden müssen, von daher müsse man eigentlich über die verschiedenen Projekte sehr wohl informiert sein.

3) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „Begrünung“:

Da in der letzten Zeit das Thema Begrünung ständig auf der Tagesordnung steht, machte ich eine interessante Feststellung.

In Haushalt 2021, ist unter Artikelnummer 56200/66552, eine Einnahme von 94.444 € in der Rechnung 2019 verbucht worden, mit der Bezeichnung: Zuschuss der DG für eine Aufwertung der Grünfläche vor dem Park Café.

Das Projekt ist irgendwann aus dem Haushalt verschwunden.

Frage: Wie ist es möglich, dass es dieses Projekt gar nicht gab oder drei Jahre lang die falschen Bezeichnungen im Haushalt stehen.

Antworten:

Hier wird über den Haushalt 2021 diskutiert, der aber bereits abgeschlossen worden ist.

Die Antwort auf besagte Frage haben wir jetzt nicht, da der zuständige Schöffe urlaubsbedingt abwesend ist. Von daher wird schriftlich auf die Frage geantwortet.

Verwaltung

**Punkt 4 der Tagesordnung:
Einsetzung des Herrn Marc KIRSCHFINK
als Gemeinderatsmitglied nach Prüfung der
Wählbarkeitsbedingungen und der Unvereinbarkeiten**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L4142-1 über die Wählbarkeitsbedingungen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 12 und 65 bis 70 über die Unvereinbarkeiten und die Eidesleistung;

Aufgrund des Beschlusses der Beschwerdekommision vom 20.11.2018 zur Gültigkeitserklärung der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2018;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 24.07.2023, mit welchem der Gemeinderat den Rücktritt von Herrn Max MUNNIX (PFF) als Gemeinderatsmitglied zur Kenntnis genommen hat;

In Erwägung, dass somit Herr Marc KIRSCHFINK, geboren am 03.05.1965 und wohnhaft Bauweg 9a, 4720 Kelmis als 7. Ersatzkandidat der Liste 1 (PFF) in den Gemeinderat nachrückt;

In Erwägung, dass Herr Marc KIRSCHFINK die in Artikel L4142-1 des vorgenannten Kodex aufgeführten Wählbarkeitsbedingungen erfüllt und sich in

keinem der in den Artikeln 65 bis 69 des Gemeindedekretes erwähnten Unvereinbarkeitsfällen befindet;

In Anbetracht der diesbezüglichen Unbedenklichkeitsbescheinigung;

BESTÄTIGT:

die Gültigkeit der Befugnisse des Herrn Marc KIRSCHFINK;

SCHREITET:

zur Eidesleistung, die vor dem Bürgermeister L. FRANK erfolgt gemäß Artikel 70 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 mit dem Eid:

*„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung
und den Gesetzen des belgischen Volkes“*

UND STELLT FEST:

dass Herr Marc KIRSCHFINK, der sich zur PFF/MR zugehörig erklärt, in seinem Amt als Gemeinderatsmitglied eingesetzt ist und den 21. Platz in der Vorrangordnungstabelle der Gemeinderatsmitglieder einnimmt.

**Punkt 5 der Tagesordnung: Bezeichnung der Mitglieder
für die Neubesetzung kommunaler Beiräte**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 38 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat Beiräte einsetzen kann, die damit beauftragt sind, eine Stellungnahme zu Angelegenheiten gemeindlichen Interesses abzugeben; der Rat bezeichnet zudem die Mitglieder der Beiräte;

In Anbetracht der aktuell gültigen Satzungen der verschiedenen kommunalen Beiräte;

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium anlässlich seiner Sitzung vom 13.04.2023 die Ausschreibung folgender Beiräte beschlossen hat :

- Behindertenbeirat
- Kommunaler Beirat für Senioren
- Kommunaler Beirat für Tourismus
- Kommunaler Beirat für Integration

In Anbetracht des öffentlichen Kandidatenaufrufs für die Besetzung der verschiedenen kommunalen Beiräte, der am 03.05.2023 im Wochenspiegel wie auch am 24.04.2023 auf der Web- und Facebook-Seite der Gemeinde Kelmis erschienen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der zuständigen Schöffen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Nachstehende Mitglieder für die Neubesetzung der kommunalen Beiräte zu bezeichnen:

Behindertenbeirat	
Name, Vorname	Adresse
Jean-Paul CAUTAERTS	Parksiedlung 16, 4720 Kelmis
Peter SCHRYMECKER	Brandehövel 25/1, 4720 Kelmis

Kommunaler Beirat für Senioren	
Name, Vorname	Adresse
Peter SCHRYMECKER	Brandehövel 25/1, 4720 Kelmis

Kommunaler Beirat für Tourismus	
Name, Vorname	Adresse
Marie-Christine KETZLER-CLAES	Völkersberg 1, 4728 Hergenrath
Johannes KERN	Kurzstraße 2/A1, 4720 Kelmis

Kommunaler Beirat für Integration	
Name, Vorname	Adresse
Alessandro FERLITO	Siedlung Belle-Vue 42, 4720 Kelmis
Bashir HALIS	Wolfshaag 1, 4720 Kelmis
Eduard KLÖCKER	Stadionstraße 11/A, 4721 Neu-Moresnet
Peter SCHRYMECKER	Brandehövel 25/1, 4720 Kelmis
Irina SHALIGYNA	Lütticher Straße 42/A2, 4721 Neu-Moresnet
Jiao SUN XUE	...
Marc VAN HOUTTE	Lütticher Straße 147, 4721 Neu-Moresnet

Artikel 2

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

**Punkt 6 der Tagesordnung: Gemeinde Kelmis gegen den belgischen Staat
(Beschluss des Verwaltungsausschusses des FÖD Pension vom 22. Mai 2023) -
Beschluss, vor Gericht zu gehen**

DER GEMEINDERAT,

Gestützt auf die Verfassung, insbesondere auf die Artikel 23, 144, 145, 160 und 162 ;

Gesehen den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1123-23, 7° und L1242-1 ;
Aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere Artikel 14;
Gestützt auf die Artikel 1382 und 1383 des alten Zivilgesetzbuches ;
Gestützt auf das Gesetz vom 24. Oktober 2011, das eine nachhaltige Finanzierung der Pensionen der Mitglieder des ernannten Personals der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen sicherstellt, das Gesetz vom 6. Mai 2002 zur Einrichtung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung von Sonderbestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit sowie verschiedene Änderungsbestimmungen, insbesondere geändert durch das Gesetz vom 30. März 2018 über die Nichtberücksichtigung von Diensten als nicht endgültig ernanntes Personal bei einer Pension des öffentlichen Sektors, zur Änderung des *Responsabilisierungsbeitrags* der provinziellen und lokalen Verwaltungen innerhalb des solidarisierten Pensionsfonds, zur Anpassung der Regelung der Zusatzpensionen, zur Änderung der Finanzierungsmodalitäten des solidarisierten Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen und zur Einführung einer zusätzlichen Finanzierung des solidarisierten Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen ;
In Anbetracht dessen, dass das oben genannte Gesetz vom 30. März 2018 einen finanziellen Anreiz für die Einführung einer zweiten Rentensäule bei verantwortungsbewussten Arbeitgebern eingeführt hat;
Dass nach Artikel 20 des oben genannten Gesetzes vom 24. Oktober 2011 in der durch Artikel 12 des oben genannten Gesetzes vom 30. März 2018 geänderten Fassung :

"Die Rentenbeiträge, die eine Provinzverwaltung, eine lokale Verwaltung oder eine lokale Polizeizone gemäß Artikel 16 schuldet, werden mit einem Zuschlag auf die Arbeitgeberrentenbeiträge belegt, wenn der eigene Rentensatz dieses Arbeitgebers höher ist als der gemäß Artikel 16 festgelegte Rentengrundbeitragssatz.

Der eigene Pensionssatz gemäß Absatz 1 ist das Verhältnis zwischen den Pensionsausgaben, die der solidarisierte Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen im Laufe des betreffenden Jahres für die ehemaligen Personalmitglieder des betreffenden Arbeitgebers und ihre Anspruchsberechtigten getragen hat, einerseits und der Lohnsumme, die dem pensionsbeitragspflichtigen Gehalt entspricht, das für das gleiche Jahr von diesem Arbeitgeber für sein endgültig ernanntes Personal, das dem Fonds angeschlossen ist, festgesetzt wurde, andererseits.

*Der Zuschlag der Arbeitgeberbeiträge Pension gemäß Absatz 1 entspricht dem Betrag, der sich ergibt, wenn man den in Anwendung von Artikel 19 festgelegten Übertragungskoeffizienten auf die Differenz zwischen einerseits den Pensionsausgaben gemäß Absatz 2 und andererseits den Arbeitgeberbeiträgen und persönlichen Beiträgen Pension, die der betreffende Arbeitgeber in Anwendung von Artikel 16 für das betreffende Jahr schuldet, anwendet, **wovon 50 Prozent der Kosten für den Arbeitgeber für das betreffende Kalenderjahr des Pensionssystems abgezogen werden**, ohne dass dieser Abzug jedoch zu einem negativen Ergebnis führen darf. Unter Beachtung des finanziellen Gleichgewichts des solidarisierten Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen kann der König per Erlass, der im Ministerrat beraten wird, den Prozentsatz der Kosten für den Arbeitgeber, der abgezogen werden kann, **nach oben ändern**, ohne dass dieser Prozentsatz unter 50 % liegen darf.*

In den Kosten für den Arbeitgeber gemäß Absatz 3 ist der Beitrag gemäß Artikel 38, § 3ter des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer, der für das betreffende Kalenderjahr gezahlt wurde, enthalten.

Die den Arbeitgebern für die Kosten des Rentensystems gewährten Abzüge vom Erfüllungsbeitrag werden den erfüllungspflichtigen Arbeitgebern, die keinen Anspruch auf diese Abzüge haben, im Verhältnis zu dem Betrag des Erfüllungsbeitrags, der von jedem der letztgenannten Arbeitgeber geschuldet wird, belastet. Diese Belastung darf nicht dazu führen, dass die letztgenannten Arbeitgeber für ein Kalenderjahr einen Betrag an Beiträgen für die Grundrente und an Verantwortungsbeiträgen schulden, der höher ist als die Rentenausgaben, die der Solidaritätsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen im Laufe des betreffenden Jahres für die ehemaligen Personalmitglieder des betreffenden Arbeitgebers und ihre Anspruchsberechtigten getragen hat.

Unter dem in Absatz 3 genannten Rentensystem ist ein Rentensystem zu verstehen, das vom Arbeitgeber gemäß dem Gesetz vom 28. April 2003 über Zusatzrenten und deren Besteuerung sowie über bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit zugunsten von nicht endgültig ernannten Personalmitgliedern eingeführt wurde und folgende Merkmale aufweist:

- Das Beitrittsdatum entspricht dem Dienstantrittsdatum oder dem Datum der Einführung des Rentensystems oder dem Datum der Änderung des Rentensystems, die das Beitrittsalter aufhebt, wenn diese Änderung nach dem Dienstantrittsdatum erfolgt ;
- Die Rentenregelung verschiebt die Unverfallbarkeit der im Rahmen des Zusatzrentensystems erworbenen Ansprüche nicht in die Zukunft;
- Das Rentensystem wird auf unbestimmte Zeit eingeführt ;
- Wenn es sich um eine beitragsorientierte Pensionszusage handelt, sieht sie vor, dass auf das individuelle Konto ein Beitrag auf Jahresbasis zur Bildung einer Rentenleistung in Höhe von mindestens 2% ab dem 1. Januar 2020 und 3% ab dem 1. Januar 2021 der für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für das betreffende Jahr berücksichtigten Vergütung eingezahlt wird ;
- Wenn es sich um eine leistungsorientierte Pensionszusage handelt, entspricht die zusätzliche Altersversorgungsleistung aus der Pensionszusage in Form einer Rente ab dem 1. Januar 2020 mindestens 4% und ab dem 1. Januar 2021 mindestens 6% der Vergütung, die für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für das betreffende Jahr zugrunde gelegt wird ;
- Wenn es sich um eine Pensionszusage gemäß Artikel 21 des oben genannten Gesetzes vom 28. April 2003 handelt, entspricht die Rentenleistung der Pensionszusage der Kapitalisierung gemäß dem in der Pensionsordnung festgelegten Satz eines auf Jahresbasis zugewiesenen Betrags von mindestens 2% ab dem 1. Januar 2020 und 3% ab dem 1. Januar 2021 der für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge des betreffenden Jahres berücksichtigten Vergütung.

Um den Abzug gemäß Absatz 3 in Anspruch nehmen zu können, muss der Arbeitgeber bis zum 30. April der GÖD eine von der Rentenanstalt, die das

Rentensystem verwaltet, ausgestellte Bescheinigung darüber vorlegen, dass das Rentensystem die in den Absätzen 6 und 8 festgelegten Bedingungen erfüllt, sowie einen Nachweis über die Kosten, die im betreffenden Kalenderjahr für das Rentensystem angefallen sind.

Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 4 dürfen die für den Abzug nach Absatz 3 berücksichtigten Kosten für den Arbeitgeber nicht höher sein als :

- Wenn es sich um eine beitragsorientierte Pensionszusage handelt, wird auf das individuelle Konto ein jährlicher Beitrag zur Bildung einer Pensionsleistung in Höhe von 6 % des Gehalts, das für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für das betreffende Jahr zugrunde gelegt wird, eingezahlt;
- Bei einer leistungsorientierten Pensionszusage die Kosten für eine Rentenleistung in Höhe von 12% des Gehalts, das für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für das betreffende Jahr zugrunde gelegt wird;
- Wenn es sich um eine Rentenverpflichtung gemäß Artikel 21 des Gesetzes vom 28. April 2003 über Zusatzrenten und deren Besteuerung und bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit handelt, die Kosten für eine Rentenleistung, die der Kapitalisierung nach einem festgelegten Satz eines Betrags entspricht, der auf Jahresbasis in Höhe von 6% der für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge des betreffenden Jahres berücksichtigten Vergütung zugewiesen wird.

Abweichend von Absatz 1 wird der nach Artikel 19 festgelegte Verantwortlichkeitsfaktor auf den Pensionsaufwand und die Lohnsumme des namentlich genannten Personals zusammengefasst von den verschiedenen Teilnehmern angewandt, als ob es sich um ein und denselben Arbeitgeber handelte, wenn Artikel 7 § 1 Absatz 6 Anwendung findet.

Für Arbeitgeber, die aus anderen Gründen als Umstrukturierungen im Sinne der Artikel 24 und 25 kein endgültig ernanntes Personal mehr beschäftigen, entspricht die Rechnung zur Rechenschaftslegung der Belastung der Alters- und Hinterbliebenenpensionen, die vom Pensionsfonds des LSSPLV für das betreffende Jahr getragen wurden.

Im Falle eines Liquiditätsengpasses im solidarisierten Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen werden die Zinsen im Zusammenhang mit der Finanzierung, die aufgenommen wurde, um den Liquiditätsengpass auszugleichen, unter den haftenden Arbeitgebern aufgeteilt".

In Erwägung, dass dieser finanzielle Anreiz darauf abzielte, : "öffentliche Verwaltungen und öffentliche Einrichtungen dazu ermutigen, ein Zusatzrentensystem für ihr Vertragspersonal zu entwickeln".

Dass so :

"Es ist vorgesehen, dass in der Rechnung für den Responsabilisierungsbeitrag die Kosten berücksichtigt werden, die den öffentlichen Arbeitgebern, die in die Verantwortung genommen werden, für die Bildung einer Zusatzrente für das Vertragspersonal entstehen. Es muss nämlich möglich sein, die so von diesen öffentlichen Arbeitgebern geleistete finanzielle Anstrengung zu berücksichtigen, obwohl sie ansonsten eine eigene Belastung durch die gesetzliche Rente für ihre ehemaligen ernannten Bediensteten und deren Rechtsnachfolger haben, die impliziert, dass sie individuell haftbar gemacht werden" (Begründung Seite 7, Parl. Dok. Ch. 54 2718/001, Seite 7).

Dass die vorbereitenden Arbeiten weiter präzisieren, dass :

"Artikel 12 des Entwurfs sieht daher vor, dass 50 % der Kosten, die dem Arbeitgeber im betreffenden Kalenderjahr für die Finanzierung der Zusatzrente

seines Vertragspersonals entstanden sind, von der Rechnung für den Responsabilisierungsbeitrag abgezogen werden. Dieser Abzug darf nicht dazu führen, dass ein Betrag an den betreffenden öffentlichen Arbeitgeber zurückgezahlt werden muss. Der Abzug kann nur innerhalb der Grenzen der Rechnung über den Responsabilisierungsbeitrag erfolgen.

Dass eine Möglichkeit zur Anpassung dieses Prozentsatzes von 50% (**nur nach oben**) vorgesehen ist und vom Gesetzgeber an den König delegiert wurde.

Dass es außerdem vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen ist, dass das Rentensystem bestimmte Bedingungen erfüllen muss, um diesen Anreiz in Anspruch nehmen zu können, und zu diesen Bedingungen gehört, dass "das Rentensystem außerdem auf unbestimmte Zeit eingerichtet werden muss";

In Anbetracht dessen, dass die regionale Behörde, die die Finanzaufsicht über die Gemeinden ausübt, interveniert hat, um diesen finanziellen Anreizmechanismus zu fördern und zu erweitern;

So hat die Regionalregierung mit Rundschreiben vom 29. Juni 2018 eine regionale Prämie für den Aufbau und die Entwicklung einer zweiten Rentensäule für Vertragsbedienstete eingeführt;

In Anbetracht des Rundschreibens vom 2. Oktober 2018, das das Rundschreiben vom 29. Juni 2018 ergänzt und sich auf die bei der Einreichung eines Antrags auf Regionalprämie erforderliche Untersuchung bezieht;

Dass diese Regionalprämie unter anderem an die Durchführung einer Studie und die Einführung einer zweiten Rentensäule geknüpft war;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Kelmis sich selbstbewusst in diesen Prozess eingeschrieben hat;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderats vom 23.05.2016 und vom 17.10.2022 zur Einführung einer zweiten Pensionssäule für Vertragsbedienstete ab dem 1. Juli 2016 und gemäß den folgenden Beitragssätzen:

- 2% der Lohnsumme für 2016;
- 2% der Lohnsumme für 2017;
- 2% der Lohnsumme für 2018;
- 2% der Lohnsumme für 2019;
- 2% der Lohnsumme bis 2020;
- 3% der Lohnsumme ab 2021;

In Anbetracht der Genehmigung des oben genannten Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde;

Gestützt auf den Beschluss des Gemeindegremiums vom 23. Mai 2016 zum Beitritt zur zentralen Auftragsvergabestelle des ASRSS (Amt für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit) und der Beteiligung an dem der Arbeitsgemeinschaft DIP-ETHIAS am 29.07.2010 erteilten Auftrag, zu den Bedingungen ihres Angebots vom 25. Mai 2016 zu garantierten Jahreszinsen von 0,75%, was einem geschätzten Gesamtbetrag für 2022 in Höhe von 101.161,78 Euro, was 3 % der Gesamtlohnsumme von 3.372.059,27 Euro entspricht, auf die ein LSS-Beitrag von 8,86 % der Prämie, d. h. 8.962,93 Euro, und somit ein Gesamtbetrag von 110.124,71 Euro anzuwenden ist / in Buchstaben: einhundertzehntausendeinhundertvierundzwanzig Komma einundsiebzig Euro ;

In Anbetracht dessen, dass in Anwendung dieses Mechanismus 50% der Kosten für die Versicherung der zweiten Rentensäule vom Responsabilisierungsbeitrag abgezogen wurden;

In Erwägung, dass der Verwaltungsausschuss für Pensionen der provinziellen und lokalen Verwaltungen mit Rundschreiben vom 26. Mai 2023 mitgeteilt hat, dass: "Aufgrund der Haushaltslage des Konsolidierten Pensionsfonds der Provinz - und Kommunalverwaltungen (GPF) und des Fehlens eines Beschlusses der föderalen Regierung zur Beendigung dieser prekären Situation und um zu vermeiden, dass die Pensionierten von einer Gesetzeslücke bei der Finanzierung des GPF betroffen sind, musste der Ausschuss für die Verwaltung der Pensionen der Provinz- und Kommunalverwaltungen (FPD), der den GPF verwaltet und im Föderalen Pensionsdienst angesiedelt ist, am 22. Mai eine wichtige Entscheidung treffen, die sich direkt auf Ihre Behörde auswirkt.

"(...) Nach einer Schätzung würde diese Entscheidung bedeuten, dass für das Jahr 2022 nur noch ein Bonus in Höhe von 18 % (Schätzung auf der Grundlage der derzeit bekannten Daten) der Kosten der zweiten Säule der Altersversorgung (statt 50 %) gewährt werden könnte, und dass er für das Jahr 2023 (Berechnung im Jahr 2024) weiter auf nur 11 % (Schätzung auf der Grundlage der derzeit bekannten Daten) reduziert werden müsste".

In Anbetracht dessen, dass diese Entscheidung, die im Übrigen rückwirkend gilt, in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig ist;

In Erwägung, dass der Verwaltungsausschuss offensichtlich **nicht befugt ist**, einen vom Gesetzgeber eindeutig festgelegten Abzugsprozentsatz zu ändern;

In Anbetracht dessen, dass der Gesetzgeber ausschließlich dem König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass (und nicht dem Verwaltungsausschuss) die Aufgabe übertragen hat, diesen Satz zu ändern (nur nach oben und nicht nach unten, wie im vorliegenden Fall);

In der Erwägung, dass nur der Gesetzgeber gemäß Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 162 der Verfassung für diesen Bereich zuständig ist, da diese Interventionen des Verwaltungsausschusses die Pensionen der lokalen Beamten und die Gemeindefinanzen beeinflussen;

In der Erwägung, dass die Entscheidung des Verwaltungsausschusses darüber hinaus die allgemeinen Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit verletzt;

In der Erwägung, dass die Entscheidung des Verwaltungsausschusses daher rechtswidrig und schuldhaft ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis ein subjektives Recht darauf hat, 50% der von ihrer abgeschlossenen Versicherung der zweiten Rentensäule von dem von ihr geforderten Beitrag zur Rechenschaftspflicht abzuziehen;

Das Recht auf Reduzierung des Responsabilisierungsbeitrags für das Jahr 2022 liegt voraussichtlich bei 50.580 € auf voraussichtlich 102.964 € Euro.

Dass angesichts der angekündigten prozentualen Reduzierung (18% statt 50% im Jahr 2022 und 11% statt 50% im Jahr 2023) der jährliche Verlust 39.452,4 Euro für 2022 und 40.241,45 Euro für 2023 betragen würde, d.h. 79.693,85 Euro allein für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 als vorläufiger Betrag, vorbehaltlich einer Erhöhung in der Prosecution of Cause (Prosecution of Cause);

Dass die vom Gesetzgeber festgelegten Kriterien für die Eröffnung des Rechts auf Absetzbarkeit objektiv sind und den Bundesbehörden bei der Anerkennung dieses Rechts keinen Ermessensspielraum lassen;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 4 des oben genannten Gesetzes vom 24. Oktober 2011 der solidarisierte Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen innerhalb des LSSPLV eingerichtet und von diesem verwaltet wird, dass er folglich keine eigene, vom Staat getrennte Rechtspersönlichkeit besitzt;

Dass das Liquiditätsdefizit des solidarisierten Pensionsfonds der Provinz- und Kommunalverwaltungen gemäß dem Wunsch des Gesetzgebers durch Kredite ausgeglichen werden muss.

Auf Anraten des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1

Den belgischen Staat, vertreten durch Frau Karine LALIEUX, Ministerin für Renten und soziale Integration, zuständig für Menschen mit Behinderungen, Armutsbekämpfung und BELIRIS, mit Kanzlei in der Avenue de la Toison d'or 87 in 1000 BRÜSSEL, vor Gericht zu verklagen, vor dem Tribunal de première instance de BRUXELLES, um die Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Verwaltungsausschusses vom 22. Mai 2023 feststellen zu lassen und den durch diese Entscheidung verursachten Schaden vollständig ersetzt zu bekommen, der als Haupt- und vorläufiger Betrag vorbehaltlich einer Erhöhung in der Prosecution de cause auf 79.693,85 Euro allein für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 festgesetzt wurde.

Artikel 2

Eine beglaubigte Ausfertigung dieses Beschlusses wird den Rechtsanwälten Jean Bourtembourg et Nathalie Fortemps, Anwälte, Boulevard Brand Whitlock, 114/12 1200 BRÜSSEL, für die gewünschte Fortsetzung übermittelt.

Finanzen

**Punkt 7 der Tagesordnung: Kenntnisnahme des Protokolls
über die Kassenprüfung des 1. und 2. Quartals 2023**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 77 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

In Anbetracht der Protokolle über die durch die Herren L.FRANK und E.KLINKENBERG am 26.07.2023 vorgenommenen Kassenprüfungen für das 1. und 2. Quartal 2023, aus welchem hervorgeht, dass diese Überprüfung zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben hat;

NIMMT KENNTNIS:

der Kassenprüfungsprotokolle über die erfolgte Kassenprüfung für das 1. und 2. Quartal 2023.

**Punkt 8 der Tagesordnung: Festlegung der Gemeindegewährungen 2023 an
Vereine und Organisationen - Anpassung der auszahlenden Beträge für Sport- &
Freizeitvereine**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekretes über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

In Anbetracht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.06.2009 zur Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an Sport-, Freizeit-, Kultur- und Folklorevereinigungen;

In Anbetracht der Gemeinderatsbeschlüsse vom 19.09.2011 und 27.01.2014, mit welchen die Regelung für die Festlegung von Kriterien zur Gewährung und die

Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an Kultur- und Folklorevereinigungen angepasst worden ist;

In Anbetracht der eingereichten Subsidien Anträge der Vereine und Organisationen;

In Anbetracht des Hinweises der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, dass Sport- & Freizeitvereine laut Beschluss vom 19.06.2023 einen Gesamtbetrag erhalten haben, welcher niedriger ist als die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für diesen Bereich. Daher ist eine Indexierung folgender Beträge von Nöten:

<u>VEREIN</u>	<u>Betrag vor Indexierung</u>	<u>Betrag nach Indexierung</u>
Allgemeine Turnvereinigung - Kgl. Turnverein Kelmis	1.779,00 €	2.159,72 €
Art of Defence	416,00 €	505,03 €
Badminton Club La Calamine	683,00 €	829,17 €
Country Tennis Club - Kelmis	1.969,00 €	2.390,38 €
Country-Swimming Club	2.265,00 €	2.749,72 €
Damenturnverein	201,00 €	244,02 €
F.C. Tornado	341,00 €	413,98 €
F.C. Tülje	335,00 €	406,69 €
FSV Badminton - Kelmis	270,00 €	327,78 €
Göhlsockers - Kelmis	317,00 €	384,84 €
Hunde Klub - Kelmis	647,00 €	785,46 €
Karate Klub - Kelmis	771,00 €	936,00 €
Les Amis de la Pétanque	638,00 €	774,54 €
Marschfreunde - Kelmis	281,00 €	341,14 €
MF Dolphins 2.0	230,00 €	279,22 €
MF Penarol	317,00 €	384,84 €
Moto Club Calamina	927,00 €	1.125,38 €
Promo-Sport	440,00 €	534,16 €
R.F.C.Union - Jugendkomitee	5.032,00 €	6.108,88 €
RV 1997 (Ringer) - Kelmis	758,00 €	920,22 €
S.V. Flinke Füße (Behindertensport)	3.097,00 €	3.759,78 €
SPARTA Ringerclub	652,00 €	791,53 €
Sportkeglerverein - Kelmis	340,00 €	412,76 €
T.T.C. Astoria - Kelmis	813,00 €	986,99 €

TSC Dance Feet	695,00 €	843,73 €
V.B.C. Calaminia	413,00 €	501,38 €
Vélo-Club - Kelmis	587,00 €	712,62 €
Kgl. Schützenvereinigung	325,00 €	394,55 €
Kgl. St. Barbara Schützengesellschaft - Kelmis	296,00 €	359,35 €
Kgl. St. Hubertus Schützengesellschaft - Kelmis	917,00 €	1.113,24 €
Kgl. St. Martini-Schützengesellschaft - Hergenrath	641,00 €	778,18 €
Kgl. St. Paulus Schützengesellschaft - Kelmis	443,00 €	537,80 €
Kgl. St. Rochus Schützengesellschaft - Neu-Moresnet	548,00 €	665,28 €
S.S.V. Heidkopf - Kelmis	1.016,00 €	1.233,43 €
Schießgemeinschaft Hergenrath	558,00 €	677,42 €
St. Michael Flobertclub Linde - Hergenrath	307,00 €	372,70 €

Etang Heide V.o.G. Club Privé de Pêche	250,00 €	303,50 €
Focal 81 Foto-Klub Kelmis V.o.G.	250,00 €	303,50 €
Kgl. Kleintierzuchtverein Alle Rassen Kelmis	250,00 €	303,50 €
Skatklub ohne Elf	250,00 €	303,50 €
Société Royale Ornithologique - Vogelverein	250,00 €	303,50 €
Vespa-Club - Kelmis	250,00 €	303,50 €

31.765,00 €

38.562,91 €

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Zuschüsse an Sport- & Freizeitvereine für das Jahr 2023 über einen Gesamtbetrag von 38.562,91€ gemäß oben beschriebener Aufstellung, die integraler Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses ist, zu bewilligen;

Artikel 2

Für die Auszahlungen der Zuschüsse finden die Bestimmungen der eingangs erwähnten Gemeinderatsbeschlüsse Anwendung;

Artikel 3

Die Zuschüsse können in der Höhe der verfügbaren und genehmigten Haushaltskredite durch den Finanzdirektor ausbezahlt werden, sofern Bedingungen und Auflagen durch den Antragsteller erfüllt sind;

Artikel 4

Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde übermittelt.

Autonome Gemeinderegie „Galmei“ (AGR)

**Punkt 9 der Tagesordnung: Bezeichnung eines Betriebsrevisors für
die AGR GALMEI (Abschlüsse 2023 bis 2025)**

DER GEMEINDERAT,

Gesehen seinen Beschluss vom 22.02.2021, mit dem die TKS Audit GmbH mit Sitz in Eupen (Lascheterweg, 30) als 3. Kommissar für die AGR GALMEI während 3 Geschäftsjahren (2020, 2021 und 2022) zum Preis ihres Angebots vom 23.11.2020 in Höhe von 3.200,00 Euro (ohne MwSt.) pro Jahr benannt wurde;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 64 der genehmigten Satzungen der AGR GALMEI die Bezeichnung von 3 Kommissaren durch den Gemeinderat vorgesehen ist;

In Erwägung, dass gemäß den Bestimmungen die 3 Kommissare, die das Kollegium der Kommissare der autonomen Gemeinderegie bilden, nicht Mitglied des Verwaltungsrates der AGR GALMEI sein dürfen;

In Erwägung, dass gemäß den Bestimmungen 2 der Kommissare Mitglieder des Gemeinderates sein müssen und dass 1 Kommissar des Kollegiums der Kommissare Mitglied des Institutes der Betriebsrevisoren sein muss;

Gesehen die Honoraranfrage der AGR GALMEI hinsichtlich der Bezeichnung eines Betriebsrevisors, der die Funktion des 3. Kommissars für die Abschlüsse der Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025 wahrnehmen soll;

Gesehen, dass insgesamt 4 Betriebsrevisoren mit Schreiben vom 07.06.2023 um die Abgabe eines Angebots für die genannte Funktion aufgefordert worden sind;

In Anbetracht der nachstehenden Angebote (ohne MwSt. und pro Geschäftsjahr):

- TKS Audit GmbH:..... 4.000,00 Euro
- Callens, Pirenne, Theunissen & C°kein Angebot
- CDP NB & C°:kein Angebot
- BDO Réviseurs d'Entreprises:kein Angebot

In Anbetracht, dass die TKS Audit GmbH das einzige Angebot unterbreitet hat;

In Anbetracht, dass die TKS Audit GmbH bereits die vergangenen Jahre als 3. Kommissar für die AGR GALMEI bezeichnet war;

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 157 des Gemeindedekrets;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die TKS Audit GmbH mit Sitz in Eupen (Lascheterweg, 30) als 3. Kommissar für die AGR GALMEI während 3 Geschäftsjahren (2023, 2024 und 2025) zum Preis ihres Angebotes vom 16.06.2023 in Höhe von 4.000,00 Euro (ohne MwSt.) pro Geschäftsjahr zu bezeichnen;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss inklusive Anlagen der AGR Galmei sowie der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

Punkt 10 der Tagesordnung: Ersatz eines Kommissars

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 155 bis 162 des Gemeindedekretes bezüglich der autonomen Gemeinderegien, in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund der Satzung der AGR GALMEI, in ihrer aktuell geltenden Fassung,

Gesehen seinen Beschluss vom 17.12.2018, mit welchem die Bezeichnung von Herrn Max MUNNIX als Mitglied des Kollegiums der Kommissare der AGR GALMEI bestätigt wird;

Gesehen seinen Beschluss vom 24.07.2023, mit welchem der Rücktritt von Herrn Max MUNNIX als Gemeinderatsmitglied zur Kenntnis genommen wird;

In Erwägung, dass Artikel 64 der genehmigten Satzung die Bezeichnung von 3 Kommissaren durch den Gemeinderat vorsieht;

In Erwägung, dass die 3 Kommissare, die das Kollegium der Kommissare der Regie bilden, nicht Mitglied des Verwaltungsrates der AGR GALMEI sein dürfen;

In Erwägung, dass 2 Kommissare Mitglieder des Gemeinderates sein müssen; 1 Mitglied des Kollegiums der Kommissare muss Mitglied des Institutes der Betriebsrevisoren sein;

Gesehen den (unveränderten) Vorschlag des Gemeindegremiums, wonach die Mehrheitsfraktionen 1 Kommissar und die Opposition 1 Kommissar aus den Reihen des Gemeinderates stellen;

In Erwägung, dass die Mehrheitsfraktionen Ratsmitglied **Herr Marc Kirschfink** als Ersatz für Herrn Max MUNNIX vorschlagen;

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 157 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses:

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Ratsmitglied **Marc Kirschfink** als neuen Kommissar für das Kollegium der Kommissare der AGR GALMEI als Ersatz für Herrn Max MUNNIX zu bezeichnen;

Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss der AGR Galmei sowie der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

Öffentliches Auftragswesen

Punkt 11 der Tagesordnung:

Ankauf eines externen Defibrillators am Pétanque-Clubheim – Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen - Kenntnisnahme der Preisangebote - Auftragsvergabe - Ratifizierung des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 27.07.2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Artikels 151 § 1 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, wonach es dem Gemeinderat obliegt, das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen zu wählen und deren Vertragsbedingungen festzulegen und das Gemeindegremium, diese Befugnisse in Dringlichkeitsfällen ausüben kann mit der Auflage, diesen Beschluss dem Gemeinderat in seiner folgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin

I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums vom 27.07.2023 betreffend dem Ankauf eines externen Defibrillators am Pétanque-Clubheim, die Bezeichnung eines Unternehmens und der damit verbundenen Genehmigung eines Lieferauftrages ;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Einziges Artikel

Den Dringlichkeitsbeschluss des Gemeindegremiums vom 27.07.2023 bezüglich der Bezeichnung eines Unternehmens und der damit verbundenen Genehmigung eines Lieferauftrages im Rahmen der Anschaffung eines externen Defibrillators am Pétanque-Clubheim, zu ratifizieren.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Ankauf eines Außensonnenschutzes für den Neubau der Gemeindeschule Kelmis -
Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der
Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Ministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis zu einem Schätzpreis von zirka 7.000,00 € (inkl. MwSt.) den Ankauf eines Außensonnenschutzes für den Neubau der Gemeindeschule Kelmis plant;

In Erwägung, dass die Außenfassade des Neubaus, zum Schulhof hin, mit einer quasi Kompletterverglasung versehen ist, es in den Schulklassen somit sehr warm werden kann und hier nur ein Sonnenschutz Abhilfe schaffen kann;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 72200/72360 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Lieferauftrag erforderlich ist, da der Schätzpreis des Ankaufs den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Schöfkin I.LAMPERTZ;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf eines Außensonnenschutzes für den Neubau der Gemeindeschule Kelmis zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Lieferauftrag über Artikel 72200/72360 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Ankauf von Ultraschallmessgeräten für den technischen Dienst Trinkwasser -
Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der
Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Ministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis zu einem Schätzpreis von zirka 13.000,00 € (zzgl. MwSt.) den Ankauf von zwei Ultraschallmessgeräten für den Standort „Hochbehälter Schampelheide“ plant;

In Erwägung, dass Hergenrath in drei Zonen aufgeteilt wird, damit eine bessere Übersicht und Kontrolle über den täglichen Wasserverbrauch erzielt werden kann und Leckagen schneller geortet und aufgedeckt werden können;

In Erwägung, dass der Wasserverbrauch mittels Ultraschallmessgeräten erfasst, visualisiert und automatisch abgespeichert werden soll;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 87400/72356 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Lieferauftrag erforderlich ist, da der Schätzpreis des Ankaufs den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B.KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Ankauf von Ultraschallmessgeräten für den Standort „Schampelheide“ zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Lieferauftrag über Artikel 87400/72356 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

**Punkt 14 der Tagesordnung:
Erneuerung der Eingangstüren des Hochbehälters „Heidkopf“ - Technischer Dienst
Trinkwasser - Genehmigung des Ankaufs – Wahl der Vergabeart und Festlegung der
Vertragsbedingungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Ministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis zu einem Schätzpreis von zirka 11.400,00 € (zzgl. MwSt.) die Erneuerung der Eingangstüren des Hochbehälters „Heiddkopf“ plant;

In Erwägung, dass sich die Eingangstüren des Hochbehälters nicht mehr abschließen lassen und teilweise verzogen sind;

In Erwägung, dass besagte Türen zirka 30 Jahre alt sind und durch spezielle Türen inklusive Alarmfunktion ersetzt werden müssen;

In Erwägung, dass die Kredite zur Finanzierung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 unter Artikel 87401/72353 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Lieferauftrag erforderlich ist, da der Schätzpreis des Ankaufs den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B.KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Erneuerung der Eingangstüren des Hochbehälters „Heidkopf“ zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Lieferauftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Den in Frage stehenden Lieferauftrag über Artikel 87401/72353 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

Immobilien

Punkt 15 der Tagesordnung: 3768.K – KATHLEOS – Abriss von 3 Gebäuden und Neubau eines Gebäudes mit Geschäften, einer Kindertagesstätte und Wohnungen für betreutes Wohnen Kirchplatz 20 in Kelmis - Festlegung der abgeänderten Trasse der Bürgersteige und Rampen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Bestimmungen des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz, insbesondere Titel 3, Kapitel I, wonach es dem Gemeinderat obliegt, über die Schaffung, Änderung und Abschaffung von kommunalen Verkehrswegen durch öffentliche Behörden oder Privatpersonen zu befinden;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht des Städtebauantrags auf Abriss von 3 Gebäuden und Neubau eines Gebäudes mit Geschäften, einer Kindertagesstätte und Wohnungen für betreutes Wohnen gelegen Kirchplatz 20 in Kelmis auf der Parzelle katastriert Gem. 1, Flur A, N° 73B, 72B, 34 3, 75A, 74E, 74D;

In Erwägung, dass dieser Antrag die Änderung des Bürgersteige und Schaffung von Rampen entlang des Kirchplatzes vorsieht und einem öffentlichen Untersuchungsverfahren vom 12.06.2023 bis zum 11.07.2023 unterworfen worden ist;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 27.07.2023, mit welchem das öffentliche Untersuchungsverfahren abgeschlossen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der ausführlichen Erläuterungen des Bürgermeisters L. FRANK zur Prozedur, zu den Einsprüchen (Mobilität und Behindertenzugänglichkeit) und zur weiteren Vorgehensweise, spricht die Begutachtung der Akte durch den KBRM, die zuständige Kommission;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der ausführlichen Erläuterungen des Vorsitzenden zur Prozedur;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.FRANSSSEN der nachfolgende Stellungnahme der PFF- und ECOLO-Fraktionen verliest:

„Da wir einen Niveaunterschied haben, können wir diesem Punkt theoretisch nur zustimmen. (zwischen Kirchplatz und der ersten Etage, den wir jetzt nicht mehr rückgängig machen können).

Dennoch wertet es in unseren Augen die unterste Etage enorm ab. Was eine kostendeckende Vermietung nicht gerade erleichtert. Jetzt hier einen Schuldigen zu suchen macht keinen Sinn, denn der Zug ist abgefahren.

Auch wahrgenommen haben wir das Zusatzdokument, mit den zahlreichen Einsprüchen.

Vor allem die der Geschäftswelt. Es handelt sich eher um Sorgen.

Die kleinen und mittelständigen Unternehmen, die Corona, die Finanzkrise und Kirchplatz Phase 1 überstanden haben, werden spätestens an diesem Projekt zugrunde gehen.

Ein weiterer Punkt der uns Kopfschmerzen bereitet ist, dass die Eigentumsrechte für die hintere Zufahrt noch nicht geklärt sind.

Wir haben über die Situation schon mehrmals gesprochen und bekamen die Antwort, dass den betroffenen Anwohnern ihre Ängste genommen wurden und die Aussichten auf eine Einigung gut aussähen, somit hoffen wir, dass dies der Fall ist und diese Anmerkung nur aus Formsache im Bericht stand.“

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.HINTERMANN, der nachfolgende Bedenken äußert:

„Dies ist der Plan einer Reparatur. Die Pläne des Kirchplatzes sind in diesem Bereich nicht mit den Plänen des betreuten Wohnens abgestimmt. Die Rampen, die notwendig sind um den Anforderungen der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben zu genügen, verursachen das Problem, welches zu spät erkannt wurde. Die Pläne, die uns vorliegen tragen die Bezeichnung Nummer 105 G bzw. 102 G. Das heißt aber, dass seit dem Plan 105 A 6 Änderungen oder Ergänzungen erfolgt sind. Die letzte Änderung trägt das Datum 31-3-2023 mit dem Titel: Änderungen an Türen, Umgebung und taktilen Platten.

Warum haben wir 5 Monate später diese Änderung im Gemeinderat zu genehmigen? Fragezeichen.

Wir haben den Abschluss der öffentlichen Untersuchung zur Kenntnis genommen, aber die geäußerten Bedenken werden in dem heutigen Beschlussvorschlag einfach ignoriert.

Erst beschließt der Gemeinderat, dann tagen der KBRM und die Raumordnungskommission? Fragezeichen.

Da wird in diesem Fall aber die Welt auf den Kopf gestellt.

Ich schlage vor, diese Entscheidung in die Kommissionen zu verweisen und im September im Gemeinderat darüber zu entscheiden.

Diese hier vorgeführte Salami-Taktik führt dazu, dass die Bevölkerung niemals ein Gesamtkonzept von Kirchplatz Phase 1, 2 oder 3 zusammen mit dem betreuten Wohnen gesehen hat und vermutlich auch nie sehen wird.

Diese heute vorliegenden Pläne müssen vom Gemeinderat genehmigt werden, weil es sich um ein „décret voirie“ handelt.

Wir werden in den nächsten Monaten ein weiteres „décret voirie“ über den Zugang von der KBC Bank zu betreuten Wohnen vorgelegt bekommen.

Wir werden ein Gutachten über die zu fällenden Bäume neben dem Kirchplatz vorgelegt bekommen, oder vielleicht wird es auch wieder nicht vorgelegt.

Wir werden ein Projekt der Müllentsorgung für das betreute Wohnen vorgelegt bekommen, ein Nachtrag ähnlich wie bei Leoni.

Dies alles im Abstand von mehreren Monaten.

Aus dem oben genannten Grund und weil wir die Salami-Taktik des Kollegiums ablehnen, wird die Opposition dagegen stimmen.“

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der sich diesen Bemerkungen anschließt und sich nach dem Verantwortungsträger für dieses Projekt erkundigt;

In Anbetracht der Replik von Schöffin N.ROTHEUDT, die sehr verwundert ist über diese Aussagen und dies sehr schade findet, da besagtes Projekt schon in der Finanzkommission diskutiert worden sei und zudem immer gesagt wurde, dass es sich um ein tolles Projekt handele;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der nochmals betont, dass man anderer Meinung sei in Bezug auf die Vorgehensweise in diesem Projekt, dass man sich auch nicht gegen das Projekt als solches ausspricht, aber das Prozedere in Frage stellt, da es rückwärts laufe;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der erklärt:

- dass die Prozedur den Verlauf der Akte vorschreibe;
- dass kein anderes Projekt so häufig im Gemeinderat diskutiert worden sei wie dieses;
- dass die Raumordnungsbehörde Eupen entscheiden müsse;
- dass bereits viele Gespräche im Vorfeld geführt worden seien;
- dass es hierzu noch eine 3D-Animation geben wird;
- dass gewisse Eigentümer sich nur selbst sehen, ihre Partikularinteressen vertreten und diejenigen, die wirklich betroffen seien, dem Projekt ihre Zustimmung geben;
- dass derjenige, der nicht einverstanden sei, gegen das Projekt angehen kann;
- dass der Gemeinderat tage, um das Allgemeinwohl zu vertreten;
- dass das Gemeindegremium Baugenehmigungen verabschiede und nicht der Gemeinderat und besagte Baugenehmigungen in Zukunft nicht mehr in der Raumordnungskommission diskutiert würden, da es um einen rein administrativen Vorgang gehe; hier gebe es kein Mitspracherecht, sondern man müsse sich an bestehende Gesetze halten;

In Anbetracht der Reaktion von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der unterstreicht, dass die Informationen abgebrochen seien und dass man keine Informationen mehr erhalte, seitdem der Vorsitzende für die Raumordnung und den Städtebau zuständig sei;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der darauf hinweist, dass der KBRM selbständig und autonom funktioniere, die Einberufung des KBRM nicht durch den Vorsitzenden erfolge und der Gemeinderat sich grundsätzlich um den Bauleitfaden kümmern und über diesen entscheiden solle;

NIMMT KENNTNIS:

Artikel 1

des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 27.07.2023 betreffend den Abschluss des öffentlichen Untersuchungsverfahrens;

BESCHLIESST MIT 10 JA-STIMMEN GEGEN 6 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, S.NYSSEN, M.EMONTS-POHL, R.HINTEMANN, M.FRANSEN und M.KIRSCHFINK):

Artikel 2

Die Trasse mit der Änderung der Bürgersteige und Schaffung von Rampen gemäß den Plänen 102 (G) - Umgebung, Geplante Situation und 105 (G) -Erdgeschoss (Ebene 0) des Städtebauantrags vom 31.03.2023 des Projektautors AAU Atelier d'Architecture et d'Urbanisme festzulegen;

Artikel 3

Das Gemeindegremium mit der Umsetzung und Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Artikel 4

Gegenwärtigen Beschluss an die Regierung der DG zu schicken, die das Genehmigungsverfahren führt, und der Antragsakte beizufügen.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.28 Uhr.

Der dt. Generaldirektor,

Der Vorsitzende,